

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Anwendbarkeit

Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Werden für bestimmte Bestellungen besondere Bedingungen vereinbart oder der Bestellung beigefügt, so gelten die Allgemeinen Bedingungen nachrangig und ergänzend. Anderslautende Bedingungen des Verkäufers gelten – auch wenn sie in der Bestellscheinannahme genannt werden – nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Das gleiche gilt, wenn wir ganz oder teilweise die bestellte Ware annehmen oder Zahlungen leisten. Spätestens mit Beginn der Ausführung unserer Bestellung durch den Verkäufer gelten unsere nachstehenden Bedingungen als anerkannt.

2. Anfrage

Angebote müssen dem Anfragetext entsprechend und auf unsere Anfragezeichen Bezug nehmen. Alle Angebote sind für uns kostenlos. Entschädigung für nicht erteilte Aufträge wird nicht gewährt.

3. Bestellung

Rechtsverbindlich sind nur schriftlich erteilte Bestellungen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

4. Preise

Die vereinbarten Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Empfangsstelle. Sie sind Festpreise.

Verpackung wird nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Falle ist die Verpackung bei frachtfreier Rücksendung an den Absenderbahnhof mit 2/3 des berechneten Wertes gutzuschreiben.

Für die endgültige Abrechnung sind bei Lagerlieferungen die bei uns, bei Streckenlieferungen die im Werk durch Voll- und Leerverwiegung ermittelten Gewichte sowie die festgestellten Legierungswerte maßgebend. Für die Erstellung der Analyse steht dem Käufer eine angemessene Frist zu. Unklare oder fehlerhafte Materialbezeichnungen auf Frachtbriefen und Lieferscheinen sind für die Abrechnung bedeutungslos und verpflichten uns nicht zu besonderem Widerspruch. Falls bei Schrott/Nutzseisen die Verwiegung bei Waggons ein Untergewicht von mehr als 800 kg gegenüber dem Frachtgewicht ergibt, erfolgt bahnamtliche Tatbestandsaufnahme. Im übrigen gelten die zwischen den Werken vereinbarten handelsüblichen Bedingungen für Lieferungen von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott in der jeweils gültigen neuesten Fassung. Bei legiertem Schrott sind wir nicht verpflichtet Fehlermengen bis zu 200 kg unverzüglich zu rügen.

5. Rechnungserteilung und Zahlung

Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung oder Leistung dreifach gesondert - also nicht mit der Sendung - einzureichen. Über monatliche Lieferungen oder Leistungen ist die Rechnung bis spätestens zum 3. Arbeitstag des folgenden Monats zu erteilen. Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Die Begleichung der Rechnung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, gegen Ende des der Lieferung oder Leistung folgenden Monats in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. Hierzu gehören auch diskontfähige Eigenakzpte und Kundenwechsel. Bei Zahlung in Eigenakzepten oder Kundenwechsel vergüten wir angemessene Diskontspesen auf der Grundlage des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank, gerechnet nach dem Stand am Tage der Wechselhergabe.

Rechnungen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, werden erst am Ende des dem Rechnungseingang folgenden Monats zu unveränderten Bedingungen und ohne Zinsvergütung beglichen.

6. Gewährleistung

Der Verkäufer kennt die Zweckbestimmung der Vertragsleistung und leistet Gewähr für deren Tauglichkeit zu dem bestimmten Zweck.

Der Verkäufer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung oder Leistung die zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder bei der Bestellung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Die Gewährleistungsfrist erstreckt sich auf ein Betriebsjahr nach unserer Abnahme, soweit nicht etwas anderes vereinbart oder die gesetzliche Frist länger ist. Für versteckte Mängel gilt die doppelte Frist.

Alle innerhalb der Gewährleistungszeit auftretenden Mängel hat der Verkäufer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach oder liegt ein dringender Fall vor, sind wir berechtigt die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Für die ausgetauschten oder ersetzten Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Ist der Verkäufer innerhalb der ihm gesetzten, angemessenen Frist seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln nicht nachgekommen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Ergeben sich erst während des Ausladens Mängel, so kann die Annahme des noch nicht ausgeladenen Teils der Sendung verweigert werden.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrügen (§ 377 HGB). Der Verkäufer erklärt, dass bei Anlieferung von Altmaterial (Schrott, NE-Metalle und dergleichen) die Ware auf das Vorhandensein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und radioaktiven Stoffen geprüft worden ist. Aufgrund dieser Prüfung garantiert er, dass das gelieferte Material frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und radioaktiven Stoffen ist.

Die zu liefernde Ware muss frei sein von radioaktiv belasteten Stoffen. Sollten dennoch belastete Teile festgesetzt werden, gehen sämtliche Kosten zu Ihren Lasten, die durch eine solche abredewidrige Verladung (radioaktive Kontamination) verursacht werden, insbesondere für Untersuchung, Aussonderung, Sicherstellung, Lagerung, zusätzl. Transportkosten, Behandlung, Beseitigung und evtl. Bußgelder. Außerdem haften Sie für evtl. hieraus entstehende Personenschäden. Soweit gesetzlich zulässig, sind Sie zur Rücknahme der belasteten Stoffe verpflichtet.

7. Abtretung, Übertragung der Vertragsausführung

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Verkäufer die Ausführung des Vertrages wie auch seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Die Zustimmung zur Abtretung von Ansprüchen werden wir ohne triftigen Grund nicht versagen, wenn unsererseits keine Gegenansprüche bestehen.

8. Liefertermin

Die mit uns vereinbarten Liefertermine sind unbedingt einzuhalten, andernfalls sind wir nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder auch vom Vertrag zurückzutreten. Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist.

Wird uns in Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrung die Erfüllung unserer Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlängern, ohne dass dem Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zu stehen. Sofern prompte Lieferung vereinbart war, hat die Lieferung innerhalb von 14 Tagen nach Bestellung zu erfolgen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendung deutschen Rechts

Erfüllungsort ist für die Lieferung oder Leistung die von uns bezeichnete Empfangsstelle. Zahlungsort ist Ludwigshafen am Rhein.

Als Gerichtsstand wird – unbeschadet unseres Rechts, Klage an jedem gesetzlich begründeten Gerichtsstand zu erheben – Ludwigshafen vereinbart. Das gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff ZPO).

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz.

10. Allgemeines

Die allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere Werk- und Werklieferungsverträge. Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im übrigen im vollen Umfang wirksam.

Die Benutzung dieser Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

11. Besonderheiten

1. Schrott

Ergänzend gelten die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott“, herausgegeben vom Bundesverband der Deutschen Stahl-Recycling-Wirtschaft e.V. sowie die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gussbruch und Gießereistahlschrott“ beide in der jeweils gültigen neuesten Fassung.

2. NE-Metalle

Für Einkauf von Metallen gelten die Bedingungen des Deutschen Metallhandels, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e.V. in der jeweils gültigen neuesten Fassung; der Inhalt dieser Bedingungen wird beim Verkäufer als bekannt vorausgesetzt. Wir sind bereit, über den Inhalt dieser Bedingungen den Verkäufer auf Anforderung jederzeit zu informieren.

Versandbedingungen

1. Frachten legen wir nicht vor.

2. Für jede Sendung sind uns sofort bei Abgang Versandanzeigen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Versandanzeigen müssen genaue Angaben über den Inhalt unter Aufführung der Einzelgewichte, der Positionen usw. enthalten.

Versandanzeigen, Lieferscheine, Rechnungen, Wagenklebezettel und der gesamte Schriftwechsel müssen Bestell- und Kontonummer, Werk und Empfangsstelle aufweisen. Außerdem ist auf dem Wagenklebezettel das Brutto-, Tara- und Nettogewicht sowie der vorgeschriebene Vermerk für die Abladestelle mit aufzuführen. Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat nach den bahnamtlichen Tarifklassen zu erfolgen. Bei legiertem Schrott ist im Frachtbrief und Wagenklebezettel deutlich „legierter Schrott“ einzutragen.

Das Zusammenladen verschiedener Sorten ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung gestattet.

Teillieferungen sind in den Versandpapieren als solche zu kennzeichnen.

Die Rücksendung der Verpackung kann nur dann erfolgen, wenn auf den Lieferpapieren entsprechende Hinweise vermerkt sind.

Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers.

Beim Versand von Schrott sind eiserne Waggons zu benutzen.

Soweit Sie auf Rücksendung der für diese Sendung notwendigen Verpackungsmittel aufgrund dieser Bestellung Anspruch haben, sind Ihre gesamten Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung wird das Leergut bei uns umgehend vernichtet. Ihr Rücksendeanspruch erlischt.

3. Die Transportgefahr trägt der Verkäufer.

4. Den richtigen Empfang aller Sendungen hat sich der Verkäufer oder sein Beauftragter von der Empfangsstelle bescheinigen zu lassen. Die Lieferungen an eine andere als die von uns bezeichnete Empfangsstelle bewirken auch dann keinen Gefährübergang für den Verkäufer, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt.

5. Bei Lieferung frei Empfangsstelle gehen Versand- und Empfangsanschlussgebühren sowie Nebengebühren und sonstige Auslagen zu Lasten des Verkäufers.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, den frachtgünstigsten Transportwege zu wählen.

Bei nicht frachtfreien Lieferungen gehen alle Versenderkosten bis zum Aufgabebahnhof, insbesondere Spesen und Rollgelder, zu Lasten des Verkäufers.

7. Bei LKW-Anlieferungen ist grundsätzlich ein Lieferschein beizufügen.

8. Die bei Weigerungen jeder Art entstehenden Standgelder, Rangiergebühren und sonstigen Unkosten gehen zu Lasten des Lieferers.

9. Unsere Versandvorschriften hat der Verkäufer zu beachten.